

Reglement Jugendrat

In Kraft seit 1. April 2023

Jugendarbeit
Feldblumenstrasse 7
8105 Regensdorf
T: 043 305 80 14
jugendarbeit@regensdorf.ch
www.regensdorf.ch



Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Ziele	3
II.	Organisation	3
Art. 3	Organisationsautonomie	3
Art. 4	Verhältnis Reglement und Geschäftsordnung	3
Art. 5	Generalversammlung	3
Art. 6	Mitglieder	4
Art. 7	Rechte	4
Art. 8	Pflichten	4
Art. 9	Finanzen	4
Art. 10	Begleitung	4
Art. 11	DSJ-Mitgliedschaft	5
III.	Schlussbestimmungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 12	Inkrafttreten	5

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Unter dem Namen «Jugendrat Regensdorf» besteht ein Jugendrat.

² Der Jugendrat Regensdorf setzt sich für die Anliegen der Jugendlichen aus Regensdorf ein und bezweckt die Förderung der politischen Bildung sowie der Teilnahme und Mitbestimmung am politischen Prozess von Jugendlichen in Regensdorf.

Art. 2 Ziele

¹ Der Jugendrat verfolgt folgende Ziele:

- a) Demokratie und soziales Verhalten lernen und praktizieren
- b) die Interessen der Regensdorfer Jugendlichen vertreten
- c) Meinungen der Jugendlichen in die politischen Geschäfte einbringen
- d) Projekte im Rahmen eines eigenen Budgets realisieren
- e) die aktive Zusammenarbeit zwischen den Generationen fördern

II. ORGANISATION

Art. 3 Organisationsautonomie

¹ Innerhalb des Rahmens dieses Reglements organisiert sich der Jugendrat selbst. Es erlässt dafür eine Geschäftsordnung.

² Die Geschäftsordnung kann insbesondere Organe mit eigenen Kompetenzen vorsehen.

Art. 4 Verhältnis Reglement und Geschäftsordnung

¹ Äussert sich die Geschäftsordnung nicht zu einer Sache, findet subsidiär dieses Reglement Anwendung.

² Soweit dieses Reglement sich nicht zu einer Sache äussert, finden sinngemäss die Bestimmungen über das Vereinsrecht (Art. 60 ff. ZGB) Anwendung.

Art. 5 Generalversammlung

¹ Der Jugendrat trifft sich mindestens zweimal im Jahr für eine Generalversammlung.

² Die Generalversammlung hat insbesondere die Kompetenz das Jahresbudget zu bewilligen, sowie die Geschäftsordnung zu erlassen.

³ Die übrigen Kompetenzen und Pflichten der Generalversammlung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 6 Mitglieder

¹ Mitgliedschaftsberechtigt sind alle Jugendlichen mit Wohnsitz in der Gemeinde Regensdorf ab dem Kalenderjahr ihres 14. Geburtstages; sie bleiben mitgliedschaftsberechtigt bis und mit dem Kalenderjahr ihres 25. Geburtstages. Ausnahmen können, sofern ein starker Bezug zur Gemeinde Regensdorf besteht, von der Generalversammlung bewilligt werden.

² Der Beitritt erfolgt über eine schriftliche Anmeldung. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren.

Art. 7 Rechte

¹ Der Jugendrat kann in jugendrelevanten Themen vom Gemeinderat und der Verwaltung angehört werden.

² Der Jugendrat hat ein Anfragerecht an den Gemeinderat. Der Gemeinderat beantwortet die Anfragen innert angemessener Frist.

³ Wird der Jugendrat aktiv in eine Projektrealisierung miteingebunden, hat sich die zuständige Stelle über die zeitliche Kapazität der involvierten Jugendlichen zu informieren und diese bei der Planung zu berücksichtigen.

Art. 8 Pflichten

¹ Der Jugendrat hat sich für die Erreichung der Ziele nach Art. 2 einzusetzen. Er sieht dafür in der Geschäftsordnung eine geeignete Struktur vor.

² Der Jugendrat ist konfessionslos und parteipolitisch neutral.

Art. 9 Finanzen

¹ Der Jugendrat erhält zur Erreichung der Ziele ein jährliches Budget von CHF 20'000.00.

² Der/Die Jugendbeauftragte ist bei Ausgaben über CHF 1'000.00 vom Jugendrat in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen und hat ein Vetorecht.

³ Der Jugendrat legt einmal jährlich die revidierte Jahresrechnung vor und stellt für das laufende Jahr ein Budget auf. Die Jahresrechnung sowie das Budget werden dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt.

⁴ Eine allfällige Reservenbildung ist jährlich vom Gemeinderat zu bewilligen.

Art. 10 Begleitung

¹ Der/Die Jugendbeauftragte begleitet den Jugendrat und unterstützt ihn bei der Erreichung der Ziele. Er/Sie hat insbesondere das Recht, sich zu jedem Geschäft des Jugendrates zu äussern.

² Die Geschäftsordnung sieht vor, dass der/die Jugendbeauftragte an jede wichtige Sitzung eingeladen wird. Er/Sie erhält ein Protokoll dieser Sitzungen.

Art. 11 **DSJ-Mitgliedschaft**

¹ Der Jugendrat Regensdorf ist Mitglied beim Dachverband Schweizer Jugendparlamente. Der Jugendrat trägt den Mitgliederbeitrag.

Art. 12 **Inkrafttreten**

¹ Das Reglement Jugendrat Regensdorf tritt per 1. April 2023 in Kraft.

Regensdorf, 14. März 2023

Gemeinderat Regensdorf

Stefan Marty
Präsident

Stefan Pfyl
Schreiber

Vom Gemeinderat Regensdorf mit GRB Nr. 85 am 14. März 2023 genehmigt.